



# AMTSBLATT

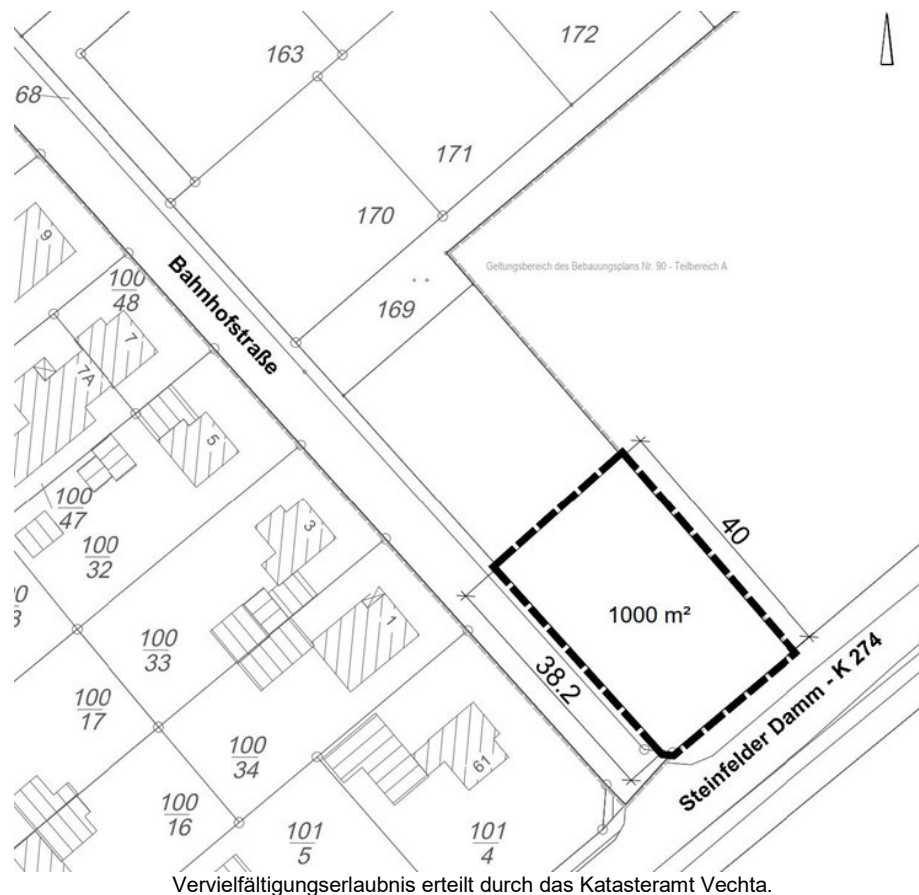
## für die Gemeinde Holdorf

**Ausgabe 26/2025**

Online gestellt und somit verkündet am: 24.10.2025

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Östlich der Bahnhofstraße“ – Teilbereich A

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat am 30.09.2025 für den im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemachten Geltungsbereich die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 90 „Östlich der Bahnhofstraße“ – Teilbereich A nebst zugehöriger Begründung als Satzung beschlossen.



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Vechta.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Östlich der Bahnhofstraße“ – Teilbereich A“ in Kraft.

Jedermann kann ab sofort den Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung bei der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss – Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienstzeiten, einsehen. Die Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Holdorf unter [www.holdorf.de](http://www.holdorf.de) unter der Rubrik „Bauen und Wohnen/Bebauungspläne“ zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dennis Vaske  
Allg. Vertreter des Bürgermeisters